



Arbeitsgemeinschaft der Kanzler
der Fachhochschulen NW

Sprecher

Fachhochschule Düsseldorf, Gebäude 23.31/32,
Universitätsstr., 4000 Düsseldorf 1
Telefon:(0211)311-3375 - Telefax:(0211)311-5303

zu Zuschrift 11/2351

Die Präsidentin des
Landtages NRW
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf

Düsseldorf, 1. März 1993

Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Land-
tages am 04.03.1993;
hier: Stellungnahme zum Entwurf einer FHG-Novellierung
(= Artikel II des Gesetzes zur Änderung hochschulrecht-
licher Vorschriften)
Zuschrift beim Landtag: Nr.: 11/2351

In der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kanzler der
Fachhochschulen NW vom 17. Februar 1993 sind durch ein Bürover-
sehen bei einigen Exemplaren möglicherweise die Seiten 10 und 12
nicht mitenthalten.

Für den Fall, daß dies auch für Ihr Exemplar zutrifft, bitte ich
höflichst, die anliegenden Blätter auszuwechseln.



(Dr. Lutter)

Darüber hinaus bestehen bei der vorgeschlagenen Gesetzesergänzung aber auch ernsthafte Zweifel im Hinblick auf die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit des Berichtspflichtigen. Die Vorlagepflicht als solche ist, wie bereits erwähnt, zwingend vorgegeben; darüber ist nicht mehr zu entscheiden. Folglich kann sich die Zuständigkeit des Rektorats nur auf die Begründung der Berichtsvorlage beziehen. Diese muß jedoch zwingend vor allem die nach dem Haushaltsrecht begründete Beanstandung des Kanzlers gemäß Ziff. 5.42 VV zu § 9 LHO zum Inhalt haben. In seiner eigenständigen Funktion als Beauftragter für den Haushalt kann und darf er nach dem Haushaltsrecht durch das Rektorat nicht mehrheitlich überstimmt werden. Würde durch die Berichtsvorlage diesem Erfordernis nicht oder nicht vollständig Rechnung getragen werden, wäre der Kanzler bei Vermeidung eigener Pflichtversäumnisse ohnehin zur Anrufung der nächsthöheren Dienststelle verpflichtet. Dies ist insbesondere für den Fall von Bedeutung, daß die nächsthöhere Dienststelle auf der Grundlage unvollständiger oder auch unrichtiger Informationen eine falsche Entscheidung trifft, die wiederum haftungsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann.

Nach allem ist dann auch die Streichung des Satzes
2 § 69 Abs. 1 verfehlt.

Zu § 49 Abs. 1: "Prüfungstourismus" bei Zweithörern

Vorschlag: Nach Satz 1 werden (vor Satz 2) folgende Sätze eingefügt, so daß der bisherige Satz 2 zu Satz 4 wird:

"Die Zulassung setzt den Nachweis über bereits erbrachte Prüfungen und deren Versuche voraus. Sie wird der Hochschule, an der der Zweithörer als Erst-
hörer eingeschrieben ist, von Amts wegen mitgeteilt; das gleiche gilt für abgelegte Prüfungen und Prüfungsversuche, soweit deren Anzahl nach der einschlägigen Prüfungsordnung begrenzt ist."

Begründung:

In den letzten Jahren hat der sogenannte "Prüfungstourismus" durch die Zulassung als Zweithörer im Sinne des § 49 Absatz 1 erheblich zugenommen. Dies geschieht durch Ausweichen an zumeist benachbarte Hochschulen, an denen die nach der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen tatsächlich oder vermeintlich leichter zu bestehen sind. Damit ist eine erhebliche Mehrbelastung für die betroffenen Hochschulen, die Fachbereiche, die Prüfungsausschüsse und nicht zuletzt für die Lehrenden und Prüfer verbunden. Zwar soll in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Freiheit des Studiums die Zulassung auch als Kleiner Zweithörer nicht eingeschränkt werden. Ebenso soll die Berechtigung zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen grundsätzlich erhalten bleiben. Jedoch muß zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit im Prüfungsrecht sichergestellt werden, daß ein Austausch prüfungsrelevanter Daten zwischen den Hochschulen erfolgen kann. Vor allem muß ausgeschlossen werden, daß der einzelne Student zukünftig noch weiter in der Lage sein kann, die in den Prüfungsordnungen festgelegten Regelungen über die Höchstzahl an Prüfungsversuchen sowie über das Verbot einer "reformatio in melior" zu unterlaufen.

Die amtliche Übermittlung der entsprechenden Daten ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht zulässig. Hierfür fehlt es an einer einschlägigen, bereichsspezifischen gesetzlichen Grundlage im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.03.83 zum Volkszählungsgesetz 1983. Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz NW gemäß Schreiben vom 05.02.88 an die Fachhochschule Niederrhein verwiesen.

Zu § 50 (i.V.m. § 71 Abs. 2 WissHG): Aufgaben der Studentenschaft

Vorschlag: In § 71 Abs. 2 Satz 1 wird ein weiterer Punkt angefügt:

"7. sich an Maßnahmen zur verstärkten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch ihre Mitglieder zu beteiligen."

Begründung:

An zahlreichen Hochschulstandorten werden durch das Verkehrsverhalten der Studenten infolge einer unverhältnismäßig starken Benutzung des motorisierten Individualverkehrs große Verkehrs- und Parkprobleme erzeugt. Damit ist eine erhebliche Belastung der Umwelt und nicht selten auch der Anlieger verbunden. Es muß daher das Ziel sein, künftig mehr als bisher das Verkehrsverhalten der Studenten auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel umzulenken. Dies kann durch die Einführung preisgünstiger "Semestertickets" erreicht werden, wie sie z. B. in den Niederlanden seit Jahren für alle Studierenden gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind.

Es ist davon auszugehen, daß auch in Nordrhein-Westfalen die Verkehrsbetriebe zunehmend solche "Semestertickets" anbieten und dadurch Anreize schaffen werden, in verstärktem Umfange den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen. Derartige Angebote sind jedoch nur dann wirtschaftlich durchführbar, wenn alle Studenten einer Hochschule einbezogen werden. Gemäß § 71 Absatz 2, Nr. 3 WissHG ist es zwar die Aufgabe der Studentenschaft, die wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Jedoch ist es nach der derzeitigen Rechtslage zumindest zweifelhaft, ob diese Aufgabenregelung sich auch auf die Maßnahmen erstreckt, die zur Annahme entsprechender Angebote der Verkehrsbetriebe erforderlich sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung zweckgebundener Beitragsanteile in der Beitragsordnung. Nur dann, wenn es zu den Aufgaben der Studentenschaft gehört, sich an Maßnahmen zur verbesserten Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zu beteiligen, können auch die dafür erforderlichen Beiträge gemäß § 78 Absatz 2 WissHG nach Maßgabe einer Beitragsordnung zweifelsfrei erhoben werden.

Eine klarstellende gesetzliche Regelung ist daher erforderlich.

Zu § 60 Abs. 8: Stellung der Prüfungsausschüsse

Vorschlag: In § 60 wird nach dem neuen Abs. 7 (betreffend Prüfungstermine) ein weiterer Abs. 8 eingefügt:

"In Prüfungsangelegenheiten handeln für die Hochschule die nach den Prüfungsordnungen gebildeten Prüfungsausschüsse."

Begründung:

Die Rechtsstellung und Rechtsqualität der Prüfungsausschüsse ist im FHG nicht eindeutig geregelt. § 61 Abs. 2 Nr. 9 FHG bestimmt lediglich, daß in den Hochschulprüfungsordnungen die Prüfungsorgane bestimmt sein müssen. Nach dem Organisationsrecht des FHG sind nur die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche ausdrücklich entscheidungsbefugt.

Ausnahmen von diesem Grundsatz können gemäß § 11 Abs. 1 FHG "in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen" werden. Als Ausnahmeregelung im Sinne dieser Vorschrift kann § 61 Abs. 2 Nr. 9 FHG kaum angesehen werden, weil es an einer eindeutigen Beschreibung der Kompetenzen der "Prüfungsorgane" fehlt und der "Prüfungsausschuß" nicht als Prüfungsorgan genannt ist.

Nach ständiger Praxis bilden aber die Hochschulen Prüfungsausschüsse, die die gesamte Prüfungsorganisation für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge selbständig und entscheidungsbefugt regeln und ihre Entscheidungen auch im eigenen Namen nach außen vertreten. Sie treten als eigenständiges Organ der Hochschule auf und wirken als Behörde der Hochschule nach außen. Um diese Praxis auf eine klare Rechtsgrundlage zu stellen, bietet sich eine Regelung an, mit der der Prüfungsausschuß als selbständiges, entscheidungsbefugtes Organ der Hochschule im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 FHG mit Behördenqualität im Gesetz qualifiziert wird. Dies kann am zweckmäßigsten durch die vorgeschlagene Ergänzung von § 60 FHG erreicht werden.

Im übrigen wird auf den Erlaß des MWF vom 14.12.1988 - II A 7 - 8135.0 - verwiesen, in dem angekündigt worden ist, die "wegen des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung denkbare Rechtsunsicherheit bei geeigneter Gelegenheit durch eine Gesetzesänderung" zu beseitigen.